

RS Vwgh 1997/12/2 97/05/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/10 Grundrechte

Norm

BauO Wr §38 Abs1;

BauO Wr §39 Abs1;

StGG Art5;

Rechtssatz

Eine Enteignung von Eigentumsanteilen einer Liegenschaft ist dann zulässig, wenn der Enteigner hiedurch Alleineigentümer der Liegenschaft wird, deren er zur Erreichung des Enteignungszweckes bedarf. Über die ideellen Anteile konnten die anderen Miteigentümer im Beschwerdefall verfügen. Die Enteignung jener Miteigentümer, mit denen über den Erwerb ihrer ideellen Liegenschaftsanteile von der Gemeinde keine vertragliche Einigung erzielt werden konnte, diente daher dazu, daß die antragstellende Gemeinde Alleineigentümerin der Liegenschaft wurde, deren sie zur Erreichung des Enteignungszweckes bedurfte. Diese Enteignung erweist sich somit als rechtmäßig (Hinweis E 19.10.1965, 218, 854/64, VwSlg 6785 A/1965).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050253.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>